



---

# **Polizeireglement 2020 der Gemeinden Suhr, Buchs und Gränichen für die Regionalpolizei Suret**

---

Fassung gültig ab 1. Mai 2020

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 a Zweckbestimmung .....	3
§ 1 b Geltungsbereich .....	3
§ 1 c Verhältnis zu übergeordnetem Recht .....	3
§ 2 Polizeiorgane und deren Aufgaben .....	3
§ 3 Anordnungen und Vorladungen .....	3
§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit .....	3
§ 5 Identitätsnachweis .....	4
II. Besondere Bestimmungen .....	4
A. Schutz der öffentlichen Sachen .....	4
§ 6 Grundsatz .....	4
§ 7 Reinigungspflicht und Abfallentsorgung .....	4
§ 8 Lagerung von Waren .....	4
§ 9 Reklame .....	4
B. Immissionsschutz .....	5
§ 10 Arbeiten im Freien .....	5
§ 11 Nachtruhe .....	5
§ 12 Immissionen .....	5
§ 13 Musik und Verstärkeranlagen .....	5
C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit .....	5
§ 14 Unfug .....	5
§ 15 Betteln .....	6
§ 16 Schiessen .....	6
§ 17 Feuerwerk .....	6
§ 18 Tierhaltung .....	6
§ 19 Camping .....	6
D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit .....	7
§ 20 Verrichten der Notdurft .....	7
§ 21 Öffentliches Ärgernis .....	7
§ 22 Jugendschutz .....	7
III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang .....	7
§ 23 Bewilligungen .....	7
§ 24 Bussen, Ordnungsbussen und Verwarnung .....	7
§ 25 Bussen-Depositum .....	8
§ 26 Wiederholungsfall .....	8
§ 27 Strafbarkeit fahrlässiger Übertretung .....	8
§ 28 Solidarische Haftung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften .....	8
§ 29 Strafbefehl .....	8
§ 30 Einsprache .....	8
§ 31 Verfahren vor Gemeinderat .....	8
§ 32 Ersatzfreiheitsstrafe .....	8
§ 33 Beschwerde .....	9
§ 34 Verwaltungszwang .....	9
IV. Schlussbestimmungen .....	9
§ 35 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts .....	9

Die Gemeinderäte von Suhr, Buchs und Gränichen erlassen, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes Polizeireglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 a Zweckbestimmung**

Dieses Reglement regelt die Umsetzung des Gemeindevertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinden Buchs, Suhr und Gränichen als Regionalpolizei Suret vom 1. Januar 2020 und dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie dem Schutz der Bevölkerung.

### **§ 1 b Geltungsbereich**

Es gilt auf dem ganzen Gebiet der Partnergemeinden.

### **§ 1 c Verhältnis zu übergeordnetem Recht**

Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

## **§ 2 Polizeiorgane und deren Aufgaben**

<sup>1</sup> Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Leitung des Polizeiwesens obliegt der Präsidienkonferenz.

<sup>3</sup> Die Ausübung des Polizeidienstes in der Gemeinde ist Sache der Polizei. Sie gewährleistet die lokale Sicherheit auf den Gemeindegebieten der Partner und die Erfüllung der übrigen Aufgaben gemäss dem kantonalen Recht.

<sup>4</sup> Im Übrigen übt das Personal der Gemeinden im Rahmen der ihm von Amtes wegen zustehenden oder vom jeweiligen Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse die Polizeigewalt aus.

## **§ 3 Anordnungen und Vorladungen**

Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

## **§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit**

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizei.

## **§ 5 Identitätsnachweis**

<sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, der Polizei auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Art und Weise seine Identität feststellen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Polizei ist berechtigt, eine Person nötigenfalls zur Abklärung der Identität auf den Polizeiposten zu führen.

<sup>3</sup> Auf Verlangen haben die Polizisten einen Ausweis vorzuweisen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **A. Schutz der öffentlichen Sachen**

#### **§ 6 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen oder den öffentlichen Grund zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie in unbefugter Weise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

<sup>2</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Sachen oder des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

#### **§ 7 Reinigungspflicht und Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Wer öffentliche Sachen oder öffentlichen Grund verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten, an den Verursacher vorgenommen.

<sup>2</sup> Soweit nicht die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung zum Tragen kommen, gelten für die Abfallentsorgung, insbesondere die Bereitstellung der Abfälle und die Benützung von Sammelstellen, die Bestimmungen des jeweiligen kommunalen Abfallreglements.

#### **§ 8 Lagerung von Waren**

<sup>1</sup> Waren, Brennmaterial und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

<sup>2</sup> Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

#### **§ 9 Reklame**

Reklameplakate auf öffentlichem Grund dürfen nur an den dafür bestimmten Orten aufgehängt werden.

## B. Immissionsschutz

### **§ 10 Arbeiten im Freien**

In Wohngebieten und angrenzend zu Wohngebieten sind lärmige Tätigkeiten (Motor-Rasenmähen, Motorsägen, Häckseln, Fräsen, Bohren, Hämmern, lärmige Hobbys usw.) während den folgenden Zeiten verboten:

- an Sonn- und Feiertagen
- am Vorabend von Sonn- und Feiertagen ab 18:00 Uhr
- im Übrigen von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

### **§ 11 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt Nachtruhe.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben zusätzliche oder anderslautende Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### **§ 12 Immissionen**

<sup>1</sup> Das Verbrennen namentlich von Gummi, Plastik, Mist, faulem Heu, behandeltem Holz und allgemeinen Abfällen ist verboten.

<sup>2</sup> Gestattet sind ausserhalb von Wohngebieten Mottfeuer auf Äckern und Wiesen (Kartoffelstauden, Laub usw.) sowie das Verbrennen von trockenem, naturbelassenem Holz. Innerhalb von Wohngebieten ist nur das Verbrennen von trockenem, naturbelassenem Holz gestattet. Die Nachbarschaft darf aus Feuern nicht übermässig oder langfristig beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Vortagen von Feiertagen ist das Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung untersagt.

### **§ 13 Musik und Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Ton-Verstärkeranlagen (Radios usw.) sind so zu betreiben, dass die Nachbarschaft dadurch nicht gestört wird. Vorbehalten bleiben öffentliche und bewilligte Festanlässe.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Lautsprechern und Ton-Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

## C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

### **§ 14 Unfug**

<sup>1</sup> Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

<sup>2</sup> Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

## **§ 15 Betteln**

<sup>1</sup> Das öffentliche Betteln ist untersagt.

<sup>2</sup> Als Betteln gilt das Erbitten von Geld und Gütern zum persönlichen Gebrauch durch Einzelpersonen oder durch Gruppen.

## **§ 16 Schiessen**

<sup>1</sup> Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

## **§ 17 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur anlässlich der Bundesfeier sowie an Silvester und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

<sup>2</sup> Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

## **§ 18 Tierhaltung**

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

<sup>2</sup> Ist der Tierhalter trotz Ermahnung oder Bestrafung nicht gewillt oder in der Lage, dieser Vorschrift nachzukommen, kann der Gemeinderat die Wegnahme oder die Beseitigung des Tieres unter Kostenfolge anordnen.

<sup>3</sup> Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.

<sup>4</sup> Es ist nicht gestattet, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Radwegen, Plätzen sowie auf Ortsverbindungsstrassen sind Hunde an der Leine zu führen. Im Wald bleibt die Jagdgesetzgebung vorbehalten.

<sup>5</sup> Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Versäuberungsplätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch Hunde verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

## **§ 19 Camping**

Für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Diese ist insbesondere zu verweigern, wenn die nötigen Infrastrukturen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung usw.) nicht oder nur ungenügend vorhanden sind.

## D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

### **§ 20 Verrichten der Notdurft**

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

### **§ 21 Öffentliches Ärgernis**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis zu erregen.

<sup>2</sup> Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie für weitere Abklärungen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

### **§ 22 Jugendschutz**

<sup>1</sup> Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten.

<sup>2</sup> Der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

## III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

### **§ 23 Bewilligungen**

<sup>1</sup> Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden durch die zuständigen Stellen der Gemeinde erteilt.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden.

### **§ 24 Bussen, Ordnungsbussen und Verwarnung**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom zuständigen Gemeinderat mit Geldbussen bis zu der im Gemeindegesetz festgelegten Maximalhöhe bestraft.

<sup>2</sup> Die Polizei ist ermächtigt, gegenüber Beschuldigten, die den Tatbestand anerkennen, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden und die Bussen für die in der Verordnung des Regierungsrates über das Ordnungsbussenverfahren vom 14. November 2007 (OBVV) aufgeführten Tatbestände auf der Stelle zu erheben.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und an deren Stelle eine Verwarnung ausgesprochen werden.

## **§ 25 Bussen-Depositum**

Von den Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

## **§ 26 Wiederholungsfall**

Im Wiederholungsfall erhöht sich der Bussenbetrag um 50 % bis zum gesetzlichen Maximum.

## **§ 27 Strafbarkeit fahrlässiger Übertretung**

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

## **§ 28 Solidarische Haftung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften**

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haften die strafbaren Personen und die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

## **§ 29 Strafbefehl**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.

<sup>2</sup> Der Strafbefehl wird durch persönliche Übergabe gegen Unterschrift oder durch postalische Zustellung eröffnet.

## **§ 30 Einsprache**

Gegen den Strafbefehl können die Gebüssten beim Gemeinderat innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

## **§ 31 Verfahren vor Gemeinderat**

Die Einsprecher sind zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder eine Delegation desselben vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

## **§ 32 Ersatzfreiheitsstrafe**

Bei schuldhaft unbezahlt gebliebenen Bussen wird bei der Staatsanwaltschaft eine Ersatzfreiheitsstrafe beantragt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Schweizerischen Strafprozessordnung.



## § 33 Beschwerde

Der Strafscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten weitergezogen werden.

## § 34 Verwaltungszwang

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist befugt, polizeiwidrige Zustände auf Kosten der Fehlbaren zu beseitigen.

<sup>2</sup> Ausser in dringenden Fällen ist dem Fehlbaren zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

## IV. Schlussbestimmungen

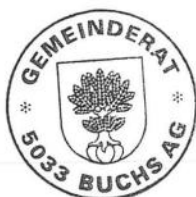
### § 35 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Allgemeine Polizeireglement vom 1. Januar 2010 der Gemeinden Buchs, Suhr, Gränichen, Hunzenschwil und Rapperswil sowie alle andern, zu diesem Reglement im Widerspruch stehenden, früheren Erlasse der Gemeinderäte aufgehoben.

Buchs, 21. April 2020

Gemeinderat Buchs



Der Gemeindeammann  
Urs Affolter

Die Gemeindeschreiberin  
Cornelia Byland

Gränichen, 27. FEB. 2020

Gemeinderat Gränichen



Der Gemeindeammann  
Peter Stirnemann

Die Gemeindeschreiberin  
Andrea Geissmann

Suhr, 20. Feb. 2020

Gemeinderat Suhr



Der Gemeindepräsident  
Marco Genoni

Die Gemeindeschreiberin  
Beatrice Räber

# Allgemeines Polizeireglement der Gemeinden Suhr – Buchs – Gränichen – Hunzenschwil – Rapperswil

**Bussenansätze  
gültig ab 1. Januar 2010**

## Anhang 1

	<b>Betrag in Fr. Minimal / Maximal</b>	
<b>Gebühren, Kosten</b>		
Kanzleigebühr	50.00	
Kosten	nach Aufwand	
Spezielle Auslagen	nach Aufwand	
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
§ 3 Anordnungen und Vorladungen	100.00	2'000.00
§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	100.00	2'000.00
§ 5 Identitätsnachweis	100.00	500.00
<b>II. Besondere Bestimmungen</b>		
<b>A. Schutz der öffentlichen Sachen</b>		
§ 6 Grundsatz / Littering	100.00	1'000.00
§ 7 Reinigungspflicht / Abfallentsorgung	100.00	2'000.00
§ 8 Lagerung von Waren	100.00	2'000.00
§ 9 Reklame	100.00	500.00
<b>B. Immissionsschutz</b>		
§ 10 Arbeiten im Freien	100.00	500.00
§ 11 Nachtruhe	100.00	1'000.00
§ 12 Immissionen	100.00	1'000.00
§ 13 Musik und Verstärkeranlagen	100.00	500.00
<b>C. Schutz öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>		
§ 14 Unfug	100.00	2'000.00
§ 15 Betteln	100.00	500.00
§ 16 Schiessen	100.00	2'000.00
§ 17 Feuerwerk	100.00	2'000.00
§ 18 Tierhaltung	200.00	2'000.00
§ 19 Camping	200.00	1'000.00
<b>D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit</b>		
§ 20 Verrichten der Notdurft	100.00	500.00
§ 21 Öffentliches Ärgernis	100.00	1'000.00
§ 22 Jugendschutz	100.00	1'000.00
<b>III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang</b>		
§ 26 Wiederholungsfall	Bussenbetrag plus 50 % bis zum gesetzlichen Maximum von Fr. 2'000.00	



## Ordnungsbussenkatalog nach § 24 Ziffer 2, Allgemeines Polizeireglement (APR)

### Anhang 2

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag in Fr.
G30	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 3 APR	100.00
G40	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 4 APR	100.00
G50	Identitätsnachweis / Nichtausweisen	§ 5 APR	100.00
G60	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen (Littering), einzelne Kleinabfälle	§ 6 APR	100.00
G61	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen (Littering), Kleinabfälle bis 5 Liter	§ 6 APR	100.00
G70	Entsorgen von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfallsammelbehältern	§ 7 Abs. 2 APR sowie örtliche Abfallreglemente	100.00
G71	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung	§ 7 Abs. 2 APR sowie örtliche Abfallreglemente	100.00
G72	Bereitstellung von Kehrriech und Abfall ohne Gebührenmarken, bzw. in nicht offiziellen Gebinden < 60 Liter	§ 7 Abs. 2 APR sowie örtliche Abfallreglemente	100.00
	Gebinden > 110 Liter		200.00
	Widerrechtliches Deponieren von Abfall		200.00
G80	Widerrechtliches Deponieren von Waren	§ 8 Abs. 1 APR	300.00
G90	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. an nicht dafür bestimmten Orten	§ 9 APR	100.00
G100	Lärmintensive Verrichtungen während den Sperrzeiten	§ 10 APR	100.00
G110	Nachtruhestörung	§ 11 APR	100.00
G120	Immissionen	§ 12 Abs. 1 APR	100.00

# REGIONALPOLIZEI SURET



G121	Immissionen der Landwirtschaft	§ 12 Abs. 2 APR	100.00
G130	Verwendung von Lautsprechern usw. auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 13 APR	100.00
G140	Treiben von Unfug	§ 14 APR	100.00
G150	Betteln	§ 15 APR	100.00
G160	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund	§ 16 APR	100.00
G170	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	§ 17 APR	100.00
G180	Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Mensch noch Tier noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen (Hunde fallen nicht darunter, diese sind im Hundegesetz geregelt)	§ 18 Abs. 1 APR	100.00
G181	Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflicht durch Hundehalter (Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes)	§§ 5 Abs. 1 Buchst. b, 19 HuG	100.00
G181.1	Verletzung der Leinen- und Führpflicht  Abs. 1 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind im öffentlich zugänglichen Raum an kurzer Leine und als Einzelhund zu führen.  Abs. 2 Von der Leinenpflicht gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Hunde, die von der Inhaberin oder dem Inhaber der Halteberechtigung geführt werden. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2.	§§ 14 Abs. 1, 19 HuG	100.00
G182	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot	§§ 5 Abs. 1 lit. d, 19 HuG § 7 Abs. 1 HuV	100.00
G190	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 20 APR	100.00
G200	Erregen öffentlichen Ärgernis	§ 21 APR	100.00
G210	Konsum alkoholischer Getränke auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 16 Jahren	§ 22 Abs. 1 APR	100.00
G211	Konsum gebrannter alkoholischer Getränke auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 18 Jahren	§ 22 Abs. 2 APR	100.00
G220	Nichteinholen einer Bewilligung	§ 23 APR	300.00

# REGIONALPOLIZEI SURET



G300	Nichtbezahlen der Hundetaxe	§ 16 Abs. 1 und § 19 HuG	100.00
G301	Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Gemeinde (Halterwechsel, Namen-Adressänderung etc. § 9 Abs.)	§§ 7 Abs. 1, 19 HuG § 5 HuV	100.00

Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz GGG)

G400	Verletzung der Anzeigepflicht (Aufnahme Wirtstätigkeit)	§ 2 Abs. 3 GGG	100.00
G401	Nichtbeachten der Öffnungszeiten	§ 4 GGG	100.00
G402	Verletzung der Anzeigepflicht (Änderung in der Betriebsführung)	§ 6 Abs. 4 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken	100.00
G403	Abgabe und Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren	§ 1 Abs. 2 Bst. a, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 2 GGG	300.00
G404	Abgabe und Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren (Spirituosen)	§ 1 Abs. 2 Bst. b, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 2 GGG	300.00

# POLIZEIVERBUND SURET



Genehmigung des Ordnungsbussenkatalogs, Anhang II, des Allgemeinen Polizeireglements der Verbundgemeinden (gültig ab 1. November 2012):

Suhr, 29. Okt. 2012

Namens des Gemeinderates Suhr

Der Gemeindepräsident

B. Ruedischi

Der Gemeindegeschreiber

H. Huber

Buchs, 12. Nov. 2012

Namens des Gemeinderates Buchs

Der Gemeindeammann

H. Baur

Die Gemeindegeschreiberin

C. Byland

Gränichen, 13. NOV. 2012

Namens des Gemeinderates Gränichen

Der Gemeindeammann

R. Arber

Der Gemeindegeschreiber

Hp. Suter

Hunzenschwil, 15. Nov. 2012

Namens des Gemeinderates Hunzenschwil

Die Frau Gemeindeammann

S. Richner

Die Gemeindegeschreiberin

C. Hauri

Rapperswil, 20. NOV. 2012

Namens des Gemeinderates **Rapperswil**

Der Gemeindeammann  
*R. Hediger*



Der Gemeindeschreiber  
*H. Zuber*



Beilagen:

- Anhang II